

Wochenblatt

für

Fernsprecher:
Amt Siegmars Nr. 244.

Reichenbrand, Siegmars, Neustadt, Rabenstein und Kottluff.

Nr. 33.

Sonnabend, den 19. August

1911.

Ersteht jeden Sonnabend nachmittags.
Anzeigen werden in der Expedition (Reichenbrand, Rebolzstraße 11), sowie von den Herren Kreisrat Eber in Reichenbrand, Kaufmann Emil Winter in Rabenstein und Kreisrat Thiem in Kottluff entgegen genommen und pro Spaltige Zeile mit 15 Pfg. berechnet. Für Inserate größeren Umfangs und bei öfteren Wiederholungen wird entsprechender Rabatt, jedoch nur nach vorheriger Vereinbarung, bewilligt.
Anzeigenannahme in der Expedition bis spätestens Freitag nachmittags 5 Uhr, bei den Annahmestellen bis nachmittags 2 Uhr.
Verbandsrate müssen bis Freitag nachmittags 2 Uhr eingegangen sein und können nicht durch Telephon aufgegeben werden.

Versteigerung.

Sonnabend, den 26. d. Mts. nachm. 2 Uhr sollen im hiesigen Gemeindeamt mehrere Wirtschaftsgüter gegen sofortige Barzahlung versteigert werden.
Reichenbrand, den 18. August 1911.

Der Vollstreckungsbeamte.

Bekanntmachung, die öffentlichen Impfungen betr.

Die diesjährigen öffentlichen Impfungen in Rabenstein mit den beiden Rittergütern Nieder- und Oberabenstein finden durch den Impfsarzt Herrn Dr. med. Heinemann wie folgt statt:

- Die **Wiederimpfungen** der Volksschüler und zwar:
der Knaben: **Montag, den 21. August 11 Uhr vorm.**
Nachschau: **Montag, den 28. August 11 Uhr vorm.**
der Mädchen: **Dienstag, den 22. August 11 Uhr vorm.**
Nachschau: **Dienstag, den 29. August 11 Uhr vorm.**

In der Zentralschule.

- Die **Erstimpfungen**:
Mittwoch, den 23. August von nachm. 3 Uhr ab für die Impflinge der Anfangsbuchstaben **A-M** des Familiennamens (Nachschau: **Mittwoch, den 30. August nachm. 3 Uhr**) und
Donnerstag, den 24. August von nachm. 3 Uhr ab für die Impflinge der Anfangsbuchstaben **N-Z** des Familiennamens (Nachschau: **Donnerstag, den 31. August nachm. 3 Uhr**)
Zeilstraße 8 in Adlers Restaurant.

Impfpflichtig sind im laufenden Jahre:

I. diejenigen Kinder,

- welche im Jahre 1910 geboren sind und nicht bereits nach ärztlichem Zeugnisse die natürlichen Blättern überstanden haben,
- welche in **früheren Jahren** geboren sind und nach dem Impfgesetze schon vor dem laufenden Jahr impfpflichtig waren, jedoch bis zum Jahre 1910 der Impfpflicht noch nicht vollständig genügt hatten, erfolglos geimpft worden waren oder wegen Krankheit nicht geimpft werden konnten.

II. diejenigen Schulkinder,

- welche im Jahre 1899 geboren sind und nicht bereits nach ärztlichem Zeugnisse in den letzten 5 Jahren die natürlichen Blättern überstanden haben oder mit Erfolg geimpft worden sind,
- welche in **früheren Jahren** geboren sind und nach dem Impfgesetze schon vor dem laufenden Jahre wiederimpfpflichtig waren, jedoch bis zum Jahre 1910 der Wiederimpfpflicht noch nicht vollständig genügt hatten, erfolglos wiedergeimpft worden waren oder wegen Krankheit nicht wiedergeimpft werden konnten.

Eltern, Pflegeeltern und Vormünder von Impfpflichtigen werden hierdurch aufgefordert, in den anberaumten Impfterminen ihre Kinder oder Pflegebefohlenen zur Impfung und die geimpften Kinder in demselben Impfstüber zum Nachschau oder die Befreiung von der Impfung durch ärztliche Zeugnisse nachzuweisen.

Die Kinder müssen zu den Impfterminen mit reingewaschenem Körper und mit reinen Kleidern gebracht werden und wird hierbei noch besonders auf die zur Verteilung gelangenden Impfoorschriften hingewiesen.

Aus einem Hause, in welchem nach ärztlichem Zeugnisse ansteckende Krankheiten, wie Scharlach, Masern, Diphtherie, Krupp, Keuchhusten, Siedtyphus, rosenartige Entzündungen vorkommen oder die natürlichen Pocken herrschen, dürfen Kinder zum öffentlichen Impftermine nicht gebracht werden.

Diesjenigen, welche trotz erfolgter amtlicher Aufforderung ihre Kinder oder Pflegebefohlenen ohne gesetzlichen Grund der Impfung und Nachschau entziehen oder die behauptete Befreiung von der Impfung durch ärztliche Zeugnisse nicht nachweisen, werden mit Geldstrafe bis zu 30 Mark oder mit Haft bis zu drei Tagen bestraft.

Der Gemeindevorstand zu Rabenstein,

am 7. August 1911.

Bekanntmachung.

Zufolge Verordnung des königlichen Ministeriums des Innern vom 11. 12. 1908 und vom 11. 8. 1910 haben alle **reisensausländischen Arbeiter**, gleichviel ob dauernd oder vorübergehend hier wohnhaft, in deutscher Sprache abgeforderte Ausweispaßpapiere zu führen.

Diesjenigen Arbeiter, welche keine Legitimationspapiere in deutscher Sprache besitzen, haben sich eine Arbeiterlegitimationskarte ausstellen zu lassen. Die Ausstellung ist bei der Gemeindebehörde der Arbeitsstätte, unter Vorlegen von Legitimationspapieren, vom Arbeiter persönlich zu beantragen.

Es werden alle hiesigen Arbeitgeber, welche **reisensausländische Arbeiter** und Arbeiterinnen beschäftigen, hiermit aufgefordert, dafür zu sorgen, daß die bei ihnen in Arbeit stehenden Personen im Besitze von **Ausweispaßpapieren in deutscher Sprache** oder **Arbeiterlegitimationskarten** sind.

Der Gemeindevorstand zu Rabenstein,

den 16. August 1911.

Verdingungen im Fundamt Rabenstein.

Entlaufen: 1 Hund.

Der Gemeindevorstand zu Rabenstein, am 18. August 1911.

Jugendfreundschaft.

Roman von G. v. Schlippenbach.

(Fortsetzung.)

Nachdruck verboten.

„Ich habe es gefürchtet,“ sagte Karla leise, „schon lange.“

„Und Sie haben es mir nicht gesagt?“ fragte Grottenbach vorwurfsvoll.

„Nein, ich brachte es nicht über mich. Halten Sie Konstantin für geistig gestört?“

„Ja, bis zu einem gewissen Grade; es ist möglich, daß er sich in der Anstalt wiedererholt, möglich ist es aber auch, daß völlige Umnachtung eintritt.“

In dieser Stunde fühlte Karla, daß sie noch immer den Mann liebte, dem sie einst ihr junges Herz geschenkt hatte; eine große Traurigkeit kam über sie. Was sie in ihrer Ehe unharmonisch berührt und verletzt hatte, schwand; tiefes, echt christliches Mitleid mit dem Unglücklichen war allein übriggeblieben. Sie bat Grottenbach, den Kranken unser seine Obhut zu nehmen und mit ihm nach Deutschland zu reisen, wo die betreffende Anstalt gelegen war.

„Ja, ich will es tun,“ versprach Alfred, „ich bitte Sie, mir zu vertrauen, gnädige Frau; was in meiner Nacht liegt wird geschehen.“

„Ich danke Ihnen, mein Freund.“

Mehr konnte Karla nicht sagen, aber der warme Ton dieser Worte war für Grottenbach der reichste Lohn.

Es traf sich gut, daß der älteste Sohn und Bruder auf der Rückreise nach Petersburg gerade die Hochzeit Karas und Rosens mitmachen konnte. Da auch Eva kurz vorher angekommen war, fand die ganze Familie sich einmal wieder nach langer Zeit vereinigt. Der Blichzug, der von Berlin nach Köln und umgekehrt geht, beherbergte Frau Haibed und ihre Pflegeschwester, die einen Ernst in ihrem lieblichen Gesicht zur Schau trug, der ihr aber nichts von dem Zauber nahm, der ihr eigen war. Das war kein träumerisches, leicht beeinflusstes Mädchen, ein denkender, wägender Mensch war aus Eva Grottenbach geworden, die große Enttäuschung ihres Lebens hatte sie innerlich gereift.

Im ersten Jahr, nachdem die Verlobung mit Latour

Ihren Bedarf in
Mineralwässern, Badesalzen u.

zur **Rachur** decken Sie vorteilhaft in der
Drogerie Siegmars.

Fernsprecher 325.

Hofer Straße 20.

Bekanntmachung.

Der unterzeichnete Gemeindevorstand bringt hierdurch zur allgemeinen Kenntnis, daß das hiesige **Vollkornbrot**, im Rittergutsteich Oberabenstein wegen Wassermangel **von heute ab geschlossen** werden muß.
Der Gemeindevorstand zu Rabenstein,

den 19. August 1911.

Reinigung der Schlammfänge, Sammelgruben und Grundstückschleusen betr.

Es wird wiederholt und besonders infolge der anhaltenden Hitze und Trockenheit darauf aufmerksam gemacht, daß nach den Bestimmungen in §§ 5, 7 und 8 des hiesigen Beschleunigungs- u. Ortsgesetzes die Grundstücksbesitzer verpflichtet sind, für rechtzeitige **Entleerung** und bauliche Instandhaltung ihrer **Schlammfänge, Sammelgruben und Grundstückschleusen** besorgt zu sein und den ausgehobenen Schlamm **nicht innerhalb** der Gebäude und Hofräume abzulagern, sondern möglichst auf ein gelegenes Feldgrundstück unterzubringen.

Vom 26. August dieses Jahres ab, wird eine **Revision** der betreffenden Schlammfang- und Schleusenanlagen in den einzelnen Grundstücken vorgenommen werden.

Grundstücksbesitzer, welche der ihnen obliegenden Verpflichtung nicht nachgekommen sind, haben **unnachlässig Befragung** zu gewärtigen, außerdem ist die Gemeindeverwaltung berechtigt, die notwendigen Arbeiten und Feststellungen auf Kosten der Säumligen ausführen zu lassen.

Der Gemeindevorstand zu Rabenstein,

am 14. August 1911.

Öffentliche Impfungen.

Die diesjährigen öffentlichen Impfungen in der Gemeinde Kottluff finden in dem Restaurant **„zur Friedensruhe“** wie folgt statt:

Freitag, den 26. August or., vormittags von 11 Uhr ab
an denjenigen Kindern, welche in diesem Jahre ihr 12. Lebensjahr vollenden, bzw. vollendet haben, oder in früheren Jahren geboren sind, jedoch bis zum Jahre 1910 der Wiederimpfungs-
pflicht noch nicht vollständig genügt haben, sofern sie nicht bereits die natürlichen Blättern nach beizubringendem ärztlichem Zeugnisse überstanden haben, und

Sonnabend, den 26. August or., nachmittags von 3 Uhr ab
an denjenigen Kindern, welche im Jahre 1910 geboren oder in früheren Jahren der Impfpflicht **nicht vollständig genügt** haben, sofern sie nicht bereits die natürlichen Blättern nach beizubringendem ärztlichem Zeugnisse überstanden haben.

Die **Nachschau** findet ebenfalls in dem obengenannten Lokale und zwar wie folgt statt:

Freitag, den 1. September or., vormittags von 11 Uhr ab

für die an dem oben **zuerstgenannten Tage** geimpften Kinder und

Sonnabend, den 2. September or., nachmittags von 3 Uhr ab

für die an dem oben **zuletztgenannten Tage** geimpften Kinder.

Die **Eltern, Pfleger und Vormünder von impfpflichtigen Kindern** werden hiermit bei Vermeidung einer Geldstrafe bis zu 30 Mark oder Haft bis zu drei Tagen aufgefordert, mit ihren Kindern oder Pflegebefohlenen in den anberaumten Impf- bzw. Nachschau Terminen zu erscheinen oder die Befreiung von der Impfung durch ärztliches Zeugnis nachzuweisen.

Die Kinder müssen zu den Terminen mit reingewaschenem Körper und mit reinen Kleidern gebracht werden.

Aus einem Hause, in welchem **ansteckende Krankheiten** herrschen, dürfen die Kinder zu den Impfterminen **nicht** gebracht werden.
Kottluff, am 12. August 1911.

Der Gemeindevorstand.

Gemeinderatswahl-Ergebnis.

Bei der am 13. August or. für die Klasse der **Unangesehenen** stattgefundenen **Gemeinderats-Ergänzungswahl** sind die Herren:

Stricker **Franz Hofmann**, als Ausschußperson,

Schlosser **Ernst Schmiedel**,

Schlosser **Hermann Berthold**, als Ergänzungsmann,

und zwar bis 31. Dezember 1912, bzw. 31. Dezember 1914 **gewählt** worden.

Kottluff, am 16. August 1911.

Der Gemeindevorstand.

Freibank zu Kottluff.

Mittwoch, den 23. August 1911 wird von **nachmittags 2 Uhr ab** das nichtbankwürdige Fleisch eines **Kindes** im **gepökelten** Zustande öffentlich verkauft. **Preis: 4 Pfund 40 Pfg.**

Kottluff, am 18. August 1911.

Der Gemeindevorstand.

aufgelöst wurde, hatte Eva tapfer mit sich gerungen und war lange schon ruhig und in sich gefestigt. Ihr frommes Gemüt suchte Trost und Kraft bei der einzig reinen Heilquelle, und im innigen Gebet fand sie das Gleichgewicht der Seele wieder und jetzt war sie wieder die alte, sonnige Eva, Lante Annas treue Reisebegleiterin. Die beiden Damen waren zuletzt in Algier gewesen, jetzt reisten sie nordwärts nach Berlin, zur ersten Hochzeit in der Familie; Eva konnte es kaum erwarten, nach so langer Zeit alle ihre Lieben zu umarmen.

Um diese Zeit fing man an von dem neuen Schriftsteller Benno Hammer zu sprechen, der eben einen Roman geschrieben hatte und eine altdeutsche Sage in klugvollen Versen. Eva fragte sich neugierig, ob es ihr früherer Literaturlehrer sein könnte; sie kannte seinen Taufnamen nicht, gewiß gab es viele desselben Namens. Das Gesicht mit den traurigen Augen tauchte in Evas Erinnerungen auf und als sie den Roman las, gewann sie die Ueberzeugung, daß kein anderer wie ihr Literaturlehrer es geschrieben hatte, war es doch sein Schicksal, das er in ergreifender Sprache schilderte. Eva war selbst sehr begabt und hatte allerlei geschrieben, zuerst heimlich; es tat ihr wohl, ihr innerstes Fühlen in Worte zu kleiden. Sie entschloß sich, eine kurze Skizze an eine Redaktion in Hannover zu senden unter dem Pseudonym G. Norden, den sie aber für ihren eigenen Namen ausgab;